

SATZUNG

der Ortsgemeinde Seck
über die Unterhaltung und Benutzung des Friedhofes

vom 30. April 1982
zuletzt geändert mit Satzung vom 24.06.2011

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird, nachdem die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises mit Datum vom 19. April 1982 keine Bedenken erhoben hat.

I. Eigentum, Verwaltung und Zweckbestimmung

§ 1

- (1) Der Friedhof ist Eigentum der Ortsgemeinde Seck.
- (2) Zum Friedhof gehört das Gelände in der Gemarkung Seck, Flur 9, Parzellen Nr. 205 und 206.
- (3) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Ortsgemeinde Seck ihren Wohnsitz hatten, sowie von Personen, die ein Anrecht auf Nutzung eines Wahlgrabes haben. Andere Personen dürfen nur mit Genehmigung des Ortsbürgermeisters auf dem Friedhof beerdigt werden.
- (4) Die Beerdigung von Leichen und die Beisetzung der Asche Verstorbener auf anderen Grundstücken innerhalb des Gemeindegebietes ist verboten. Ist dies trotzdem geschehen, hat die Ortsgemeinde eine Umbettung auf dem Friedhof auf Kosten der Verpflichteten zu veranlassen.
- (5) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegt dem Ortsbürgermeister.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

- (1) Die Öffnungszeiten des Friedhofes werden vom Gemeinderat festgesetzt und sind an den Eingängen zu veröffentlichen.

- (2) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen (Friedhofswärter) ist Folge zu leisten.
- (3) Kinder unter 12 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (4) Verboten ist innerhalb des Friedhofes insbesondere:
 - a) das Rauchen und Lärmen,
 - b) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung der Gemeinde,
 - c) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - d) das Ablegen von Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
 - e) das Mitführen von Tieren,
 - f) das Beschädigen der Anpflanzungen innerhalb und außerhalb der Grabstätten.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 3

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Ortsgemeinde Seck. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 30 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist wird im Bedarfsfalle von der Gemeinde aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens festgestellt, ob die Verwesung der Leichen als ausreichend angesehen werden kann und Bedenken gegen die Wiederbelegung nicht geltend gemacht werden.
- (3) Die Tiefe der Gräber muss von der Grabsohle bis zur Oberkante 2,00 m betragen.
- (4) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Ausnahmen sind nur auf Beschluss des Gemeinderates zulässig.
- (5) Reihen- und Wahlgrabstätten können nur nach dem Tode eines Angehörigen von den Hinterbliebenen erworben werden.

§ 4

Erläuterung der Grabstätten

- (1) a) Reihengrabstätten
sind Grabstellen, die im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhefrist für Erwachsene und Kinder bis zu 5 Jahren abgegeben werden. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht

werden. Ein Wiedererwerb von Reihengräbern oder die Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich.

- b) Die Größe der Reihengräber beträgt:
- | | | |
|----------------|--------------|---------------|
| für Erwachsene | Länge 2,20 m | Breite 0,90 m |
| für Kinder | Länge 1,20 m | Breite 0,60 m |

(2) a) Urnenreihengrabstätten

sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Bedarfsfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenkapsel abgegeben werden. In der Urnenreihengrabstätte kann nur eine Aschenkapsel beigesetzt werden. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist in einem Urnenreihengrab nicht gestattet.

b) *Größe der Urnenreihengrabstätten:*

Länge 0,60 m Breite 0,60 m zusätzl. 0,50 m breiter Rasenweg zwischen den Grabreihen.¹

(3) a) Wahlgrabstätten

sind Grabstellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren verliehen wird (siehe § 5 Wahlgrabstätten).

b) *Größe der Wahlgrabstätten:*

Länge 2,20m Breite 2,00 m

(4) a) Urnenwahlgrabstätten

sind Grabstellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren verliehen wird.

b) *Größe der Urnenwahlgrabstätten:*

Länge 0,60 m Breite 0,60 m zusätzl. 0,50 m breiter Rasenweg zwischen den Grabreihen.¹

§ 4 a

Wiesengrabstätten¹

- (1) *Wiesengrabstätten sind Reihengrabstätten, mit Ausnahme des Absatzes 3, die der Reihe nach belegt werden und für die Dauer der Ruhefrist (30 Jahre) abgegeben werden.*
- (2) *Wiesengrabstätten können als Sargwiesengrab oder als Urnenwiesengrabstätte errichtet werden.*
- (3) *Wiesengrabstätten können in Abweichung von Absatz 1 auch als Urnenwiesengrabstätten für die Beisetzung von bis zu zwei Urnen errichtet werden. In diesem Falle gelten die Bestimmungen für Wahlgrabstätten entsprechend.*
- (4) *Wiesengrabstätten haben folgende Abmessungen:*
- | | |
|-----------------------------------|---------------------------------------|
| a) Särge: | Länge: 2,20 Meter, Breite: 0,90 Meter |
| b) Urne, auch als Wahlgrabstätte: | Länge: 0,60 Meter, Breite: 0,60 Meter |

- (5) *Es wird keine Grabeinfassung angebracht. Die Grabfläche ist Bestandteil der allgemeinen Rasenfläche. Die Pflege der Grabstätten übernimmt im Rahmen der allgemeinen Friedhofspflege die Ortsgemeinde. Ausgenommen hiervon ist die Reinigung und Pflege der Gedenkplatte.*

§ 5

Wahlgrabstätten

- (1) Außer den Reihengräbern werden auch so genannte Wahlgräber eingerichtet, die von der Gemeinde vermietet werden.
- (2) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt. Eine Übertragung an Dritte ohne Zustimmung der Gemeinde ist unzulässig.
- (3) Die Nutzungszeit für ein einzelnes Wahlgrab, soweit solche eingerichtet werden, beträgt 40 Jahre.
- (4) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern können nur solche Personen erwerben, die in Seck ihren Wohnsitz haben oder denen es vom Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten ausdrücklich gestattet wird.
- (5) In den Wahlgräbern dürfen nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten der Ehegatte, die unverheirateten Kinder, wenn sie beim Tode des zuerst gestorbenen Elternteils das 50ste Lebensjahr vollendet haben. Ein Wahlgrab kann ebenso von ledigen Geschwistern, die im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, erworben werden.
Die Beisetzung anderer *Verstorberner*¹ in einem Wahlgrab bedarf der Genehmigung des Ortsbürgermeisters
- (6) Bei der Anfertigung von Wahlgräbern (Familiengräbern) muss bei der ersten Beisetzung eine Trennwand zur zweiten Grabstelle errichtet werden. Die Trennwand muss von der Grabsohle bis zu 1,20 m Höhe geführt werden. Die Kosten trägt der Inhaber des Nutzungsrechts.

§ 6

Herrichtung und Einebnung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung gem. § 10 dieser Satzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zuhalten und zu pflegen.

- (2) Grabstätten, die sich in einem verwahrlosten Zustand befinden, können eingeebnet werden, wenn sie nicht innerhalb einer von dem Ortsbürgermeister bestimmten Frist würdig hergerichtet sind. Die Kosten der Einebnung sind von dem Pflichtigen zu tragen.

IV. Gedenkzeichen und Einfriedungen

§ 7

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur mit Genehmigung des Ortsbürgermeisters gestattet. Die Gemeinde ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- (2) Stehende Grabmäler dürfen nicht größer sein als
- a) für Kinder 0,60 m
 - b) für Personen über 5 Jahre
 - aa) 1,00 m bei tafelförmiger Ausführung
 - bb) 1,00 m bei kreuzförmiger Ausführung
 - cc) 1,20 m bei Tafel-Kreuzform
- (2 a) Wiesengrabstätten sind einheitlich mit einem Gedenkstein in der Größe 0,50 m (Breite) und 0,40 m (Tiefe) ebenerdig herzurichten. Beschriftungen der Gedenkplatte dürfen nicht über die Gedenkplatte hinaus ragen. Grabschmuck ist nicht zulässig.¹*
- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn ein Grabmal usw. nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.
- (5) *Gewerbliche Arbeiten* an den Grabstätten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei dem Ortsbürgermeister ausgeführt werden.*
(Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Einbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.)¹*

- (6) Grababdeckungen in Form von Steinplatten oder sonstigem Material bedürfen der besonderen Genehmigung des Ortsbürgermeisters.

§ 8

- (1) Grabmäler und sonstige Anlagen, die nach Ablauf der Ruhefrist bei den Reihengräbern bzw. des Nutzungsrechts bei Wahlgräbern nach besonderer Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb vier Wochen nicht entfernt sind, werden auf Kosten der zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten bzw. Nutzungsberechtigten entfernt.

V. Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 9

- (1) Vor Anfertigung jedes Grabes ist die Genehmigung des Ortsbürgermeisters einzuholen. Der Ortsbürgermeister bestimmt den Begräbnisplatz nach Reihe und Nummer.
- (2) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
- (3) Die Nutzungsberechtigten bzw. zur Unterhaltung und Pflege Verpflichteten sind entsprechend des § 836 BGB für alle Schäden haftbar, die durch ihre Grabanlagen, insbesondere durch Umfallen der Grabmäler oder Abstürzen von Teilen derselben, verursacht werden.

§ 10

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Die Pflanzen dürfen die Höhe der Grabmäler nicht übersteigen.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und nur in den Abraumsammelbehälter abzulegen.

- (5) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservenbüchsen, Einmachgläser usw.) zur Aufnahme von Grabschmuck ist verboten. Die Gemeinde ist berechtigt, derartige Gegenstände ohne vorherige Aufforderung entschädigungslos zu beseitigen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 11

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, mit Zustimmung der Beigeordneten für das Verhalten auf dem Friedhof, insbesondere bei Beisetzungen, besondere Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 12

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung maßgebend.

§ 13

Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung der in den § 2 Abs. 2 und Abs. 4 Ziffer a - f, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, 5 und 6 und § 9 Abs. 1 bezeichneten Art oder einer aufgrund dieser Satzung vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 vom 05. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) finden Anwendung.
- (3) Eine Geldbuße kann auch gegen den Inhaber oder Leiter des Betriebes einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts verhängt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich oder fahrlässig seine Aufsichtspflicht verletzt hat oder der Verstoß hierauf beruht.
- (4) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 15

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Unterhaltung und Benutzung des Friedhofs vom
01. Oktober 1970 außer Kraft.

Seck, den 30.04.1982
gez. André
Ortsbürgermeister

¹ Geändert durch I. Änderungssatzung vom 24.06.2011